

## Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Subventionierung der eidgenössischen Abteilungen der kantonalen Gewerbeausstellung in Zürich.**

(Vom 1. Dezember 1893.)

---

Tit.

Der zürcherische kantonale Gewerbeverein hat schon im Jahre 1890 sich mit der Veranstaltung einer kantonalen Gewerbeausstellung beschäftigt, welche den Zweck haben soll, das Handwerk, das Gewerbe und namentlich kleinere Industrien zu fördern, was an einer schweizerischen Landesausstellung, wo hauptsächlich die Großindustrie dominiert, aus naheliegenden Gründen nur in beschränktem Maße erreicht werden kann. Das vorberatende Komitee gab dann im Jahre 1891 unserm Departement für Industrie und Landwirtschaft die Absicht kund, mit dieser Ausstellung eine eidgenössische Abteilung für

Unfallverhütung und Fabrikhygiene,

Samariterwesen und freiwillige Krankenpflege

zu verbinden, nachdem die eidgenössischen Fabrikinspektoren sich für ein solches Projekt ausgesprochen hatten.

Das Departement glaubte, diese Vorschläge günstig aufnehmen zu sollen, und sprach nach stattgehabter Besprechung der Frage mit den Fabrikinspektoren seine Geneigtheit aus, eine eidgenössische Abteilung für Unfallverhütung und Fabrikhygiene zu unterstützen.

Inzwischen nahmen die Vorarbeiten für die im Jahre 1894 (15. Juni bis 15. Oktober) zu veranstaltende kantonale Gewerbe-

ausstellung ihren Fortgang, und im allgemeinen Interesse der Gewerbeförderung wurden vom Komitee im Jahre 1892 noch die beiden Abteilungen:

Kleinmotoren,  
Hausindustrie und Frauenarbeit,

aufgenommen.

Es wurde eine große Ausstellungskommission gebildet, welche folgendes Programm für die eidgenössischen Abteilungen genehmigte.

### Eidgenössische Abteilungen.

„Dieselben werden von der großen Ausstellungskommission verwaltet, in der das eidgenössische Departement für Industrie und Landwirtschaft, der schweizerische Handels- und Industrieverein und der schweizerische Gewerbeverein eine Vertretung hat. Sie stehen unter Specialkommissionen, welchen die gleichen Rechte und Pflichten zustehen, wie denjenigen der kantonalen Gewerbeausstellung. Die allgemeinen Bedingungen der kantonalen Gewerbeausstellung über Anmeldung, Transport, Installation, Platzmiete, Vermietung, Katalog, Reinigung etc. gelten auch hier, unter Vorbehalt der mit Behörden und Korporationen getroffenen speciellen Vereinbarungen.

Zugelassen werden alle diejenigen Produkte, welche in der Schweiz erstellt oder aus ausländischen Halbfabrikaten in der Schweiz fabriziert sind, ferner in der Gruppe I Gegenstände, welche aus dem Ausland stammen, insofern sie besonders zweckdienlich sind und von den ausstellenden Behörden und Vereinen angemeldet werden.

### I. Unfallverhütung. Fabrikhygiene.

Diese Abteilungen sollen, wenn immer möglich, in Verbindung mit dem Maschinenbetriebe die Fortschritte auf diesem Gebiete zeigen und überhaupt deren Verbreitung fördern. Nur auf Reklame abzielende Gegenstände sind ausgeschlossen.

Die Ausstellung besteht aus Maschinen und Apparaten, Werkzeugen, Materialien, Kleidungsstücken, Modellen, Zeichnungen, Plänen, Photographien, Beschreibungen, Büchern und Zeitschriften, Verordnungen von Behörden und Fabrikanten, Berichten.

Wo besonders wünschbar, werden die betreffenden Apparate etc. in den entsprechenden Gewerbegruppen untergebracht und wird dort auf ihre specielle Bestimmung aufmerksam gemacht. Alles andere soll in einer eigenen Abteilung vereinigt werden.

## Samariterwesen und freiwillige Krankenpflege.

Apparate, Instrumente, Materialien, Schriften und Darstellungen aller Art, Reglements, Unterrichtspläne, Prüfungsergebnisse.

## II. Motoren.

Diese Abteilung bezweckt, den Gewerbetreibenden eine vergleichende Übersicht derjenigen Motoren zu geben, welche sich für jeden einzelnen Beruf und für jeden Ort am besten eignen. Zugelassen werden schweizerische Erzeugnisse, die speciell für den Kleinbetrieb — Hausindustrie und Gewerbe — bestimmt sind.

## III. Hausindustrie und Frauenarbeit.

Diese Abteilung bezweckt Darstellung der Thätigkeit des weiblichen Geschlechtes in der Schweiz, sowie der häuslichen Arbeit, soweit sie gewerblich industriellen Zwecken dienen. Aus dieser Zusammenstellung werden sich auch die Maßnahmen ergeben, welche im Interesse der Förderung von Frauenarbeit und Hausindustrie noch zu treffen sind.

Die Abteilung soll umfassen: Gegenstände, Utensilien, Hilfsmaschinen und Apparate zur Anfertigung von: Wäsche, Korsetten, Damen- und Kinderkleidern; Handstickereien; Stroharbeiten; Tapeziererinnenarbeiten; Posamenterie; Modeartikel, künstliche Blumen; Spitzen und Handarbeiten überhaupt; ferner Fabrikate der Seidenindustrie, soweit diese Hausarbeit sind. Weberei, Schuhwaren, Spielwaren, vervielfältigende Künste, gewerbliche und kunstgewerbliche Branchen, insofern es Produkte von Frauenarbeiten oder selbständige Hausindustrien sind, welche nicht Unterabteilungen großindustrieller Fabrikbetriebe darstellen.“

Für diese Abteilungen wurde aus der Mitte der großen Ausstellungskommission eine besondere eidgenössische Sektion zur speciellen Beaufsichtigung gebildet, bestehend aus Herrn Nationalrat Aberg in Küssnacht, als Präsident, ferner den Herren:

Großrat Demme, Bern,  
 Dr. Kaufmann, Departementssekretär, Bern,  
 Großrat Kiefer-Bär, Basel,  
 Dr. Schuler, eidgenössischer Fabrikinspektor, Mollis,  
 Oberstl. Rauschenbach, eidg. Fabrikinspektor, Schaffhausen,  
 Konsul Angst, Direktor des Landesmuseums, Zürich,  
 Nationalrat Blumer-Egloff, Zürich,  
 Arbeitersekretär Greulich, Zürich,  
 Max Lincke, Ingenieur, Zürich,  
 Dr. Otto Roth, Docent am eidg. Polytechnikum, Zürich,  
 J. Escher-Kündig, Zürich.

Das Finanzkomitee der Gewerbeausstellung Zürich hat den in der Beilage I enthaltenen Kostenvoranschlag aufgestellt und auf Veranlassung des Departements eine mutmaßliche Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen Gruppen der eidgenössischen Abteilungen vorgenommen. (Siehe Beilage II.)

Es geht aus dem erstern Aktenstück hervor, daß für die Gesamtausstellung vorgesehen sind:

Ausgaben . . . . .	Fr. 551,000
Einnahmen . . . . .	„ 525,000

Mutmaßliches Deficit Fr. 26,000

Hiervon entfallen auf die drei eidgenössischen Abteilungen:

Ausgaben . . . . .	Fr. 110,000
Einnahmen . . . . .	„ 87,700

Mutmaßliches Deficit Fr. 22,300

In den Einnahmen figurirt ein Bundesbeitrag von Fr. 45,000, der sich auf die genannten Abteilungen wie folgt verteilt (Beilage II):

Gruppe I, Unfallverhütung und Fabrikhygiene, Samariterwesen und freiwillige Krankenpflege . . . . .	Fr. 20,000
Gruppe II, Kleinmotoren . . . . .	„ 10,000
Gruppe III, Hausindustrie und Frauenarbeit . . . . .	„ 15,000

Über das Nähere darf wohl auf die beiden Beilagen verwiesen werden, welche die genauen Details enthalten.

Wir bemerken schon hier bezüglich des in Aussicht genommenen Bundesbeitrages von Fr. 45,000, daß unser Industriedepartement sich mit diesem Ansatz hauptsächlich aus zwei Gründen nicht befreunden konnte, nämlich weil:

- a. die gegenwärtige Finanzlage des Bundes sich jenem verhältnismäßig hohen Betrag entgegensetzt;
- b. in ihm die Unterstützung der nachträglich eingefügten Gruppe II, Kleinmotoren, enthalten ist (mit Fr. 10,000), von welcher angenommen werden kann, sie gehöre in die vom Bunde ebenfalls zu subventionierende schweizerische Landesausstellung des Jahres 1896 in Genf, und es gehe überhaupt nicht an, letztern Unternehmen durch die Ausstellung der Gruppe II im Jahre 1894 in Zürich unter Mitwirkung des Bundes auch nur zum Schein vorzugreifen.

Die oben erwähnte eidgenössische Sektion der Ausstellungs-kommission zog die voraussichtliche Erfolglosigkeit des Gesuches in seinem ursprünglichen Umfang notgedrungen in Betracht und war

eventuell damit einverstanden, sich auf die nicht zu beanstandenden Gruppen I und III und den entsprechenden Anteil der berechneten Bundessubvention (Fr. 35,000) zu beschränken.

Wir nehmen in unserer gegenwärtigen Vorlage den letztern Standpunkt ein, indem wir die Gruppe Kleinmotoren (Zahl der Anmeldungen 18, wovon 11 aus dem Kanton Zürich) außer acht lassen und für die beiden übrigen einen Bundesbeitrag von Fr. 35,000 postulieren.

Zunächst muß allerdings noch die Frage geprüft werden, ob mit Rücksicht auf die Konsequenzen es überhaupt empfehlenswert sei, eine Beteiligung des Bundes bei schweizerischen Specialausstellungen in irgend welcher Form zu befürworten. Diese Frage ist jedoch ohne weiteres zu bejahen, da Specialausstellungen, denen ein allgemeiner Charakter zukam, schon früher vom Bunde unterstützt wurden (z. B. betreffend gewerbliches Schulwesen, Kunst, Fischerei, Hunde etc.) und kein Grund besteht, hier von dieser Praxis abzuweichen.

Man könnte zwar versucht sein, von vornherein jede Bundesbeteiligung abzulehnen mit Rücksicht darauf, daß die Bildung eidgenössischer Ausstellungsgruppen in den Bereich einer schweizerischen Landesausstellung gehöre, und daß im Hinblick auf die im Jahre 1896 in Genf zu veranstaltende Landesausstellung es nicht angezeigt erscheine, eine Beteiligung an der Ausstellung in Zürich zuzusichern, welche geeignet sein möchte, mit der schweizerischen Landesausstellung bis auf einen gewissen Punkt in Konkurrenz zu treten, beziehungsweise ihr zu schaden.

Wir halten aber diese Befürchtung nicht für begründet, zumal da schweizerische Landesausstellungen nur in größern Zeitabschnitten veranstaltet und nicht allen Zwecken gerecht werden können; hauptsächlich aber sind die Gruppen I und III derart, daß sie in einem erheblich kleinern Rahmen, als die Landesausstellung ihn darstellt, naturgemäß viel besser zur Geltung kommen und entsprechend vermehrten Nutzen stiften können. Nicht unwesentlich ist auch, daß sich die allgemeinen Spesen wesentlich reduzieren, wenn eine eidgenössische Specialausstellung sich an ein anderes Unternehmen anlehnen kann.

Es ist auch nicht zu erwarten, daß im konkreten Falle die zürcherische Ausstellung einen nachteiligen Einfluß speciell auf die Frequenz der schweizerischen Ausstellung in Genf ausüben könnte, welche Überzeugung man gewinnen muß, wenn man die hier in Betracht fallenden eidgenössischen Gruppen, welche in Zürich zur Darstellung gelangen sollen, näher betrachtet und zwar:

### *Unfallverhütung und Fabrikhygiene, Samariterwesen und freiwillige Krankenpflege.*

Bei der immer ausgedehnteren Anwendung der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung sind es bekanntlich die kleinern Industriellen und die Handwerker, welche teils aus Mangel an Mitteln, teils aus Unkenntnis schützender Maßnahmen am schwersten betroffen werden können. Eine planmäßige Ausstellung bezüglichlicher Apparate, Vorrichtungen, Zeichnungen etc. bietet zweifellos viel Nutzen und Belehrung; einen Hauptbestandteil dieser Ausstellung wird die von den Fabrikinspektoren angelegte und im eidg. Polytechnikum aufbewahrte gewerbehygienische Sammlung bilden. Sie dient an der genannten Anstalt unter anderm dem unlängst eingeführten, von Herrn Dr. Roth erteilten Unterricht über Gewerbehygiene und darf diesem nicht dauernd entzogen werden; eine Dislokation von Zürich weg ist daher im allgemeinen nicht thunlich, und wenn die Gegenstände auch vielleicht in den Sommerferien des Jahres 1896 der Genfer Ausstellung abgetreten werden können, ist doch diejenige von Zürich als ein willkommener Anlaß zu betrachten, um die Sammlung, welcher an Bedeutung im Ausland nur wenige gleichkommen dürften, günstig zu verwerten. Zu diesem Zwecke sind Demonstrationen, ein illustrierter deskriptiver Katalog etc. in Aussicht genommen, und es ist bestimmt zu erwarten, daß das für Arbeitgeber wie Arbeiter so wichtige Gebiet der Unfallversicherung und Gewerbehygiene in Zürich große Beachtung und Förderung finden werde. Zu bemerken ist noch, daß dem Bund für diese Ausstellung, die eigentlich seine eigene ist, keine Platzmiete berechnet wird.

Außer der offiziellen Sammlung sind noch 15 Aussteller angemeldet, und zwar 5 für Fabrikhygiene und 10 für Unfallverhütung.

Der schweizerische Samariterbund stellt ebenfalls aus und es sind noch 11 weitere Anmeldungen vorhanden, um diesen Zweig gemeinnütziger Thätigkeit zu demonstrieren.

Wenn an irgend einem Orte später eine Wiederholung dieser Abteilung I stattfinden kann, so wird dies ihrem Zweck und den Bestrebungen der betreffenden offiziellen und privaten Kreise nur desto mehr entsprechen.

### *Hausindustrie und Frauenarbeit.*

Es geschah die Aufnahme dieser Gruppe ebenfalls nur mit Rücksicht auf das große Bedürfnis, welches in dieser Hinsicht im ganzen Land besteht. Man hat es hier mit einem Zweig der Förderung der Erwerbsfähigkeit zu thun, wo die Behörden mancherlei Unterstützung bieten müssen, da der Einzelne meistens nicht genügende Mittel zur Verfügung hat und die Organisation eine verzweigte ist.

Mit Rücksicht auf die Nutzbarmachung dieser Abteilung wird ebenfalls das Erreichbare durch die betreffenden Specialkomitees angestrebt. Diese werden der mühsamen Arbeit dieser Gruppe jedenfalls weit mehr Sorgfalt zuwenden können, als es bei größern Anlässen, wo so vielerlei Aufgaben sich kreuzen, der Fall sein kann. Wir citieren folgende Stelle aus einem Aufruf betreffend diese Gruppe:

„Tausende von Leuten verdienen, oft entfernt von den größeren Städten, in ihrem heimatlichen Orte ganz oder teilweise ihren Lebensunterhalt damit; der ungesunde, zu große Zuzug nach den Städten wird aufgehalten. Ganz besonders auch für die kleinbäuerliche Bevölkerung ist die Hausindustrie für die Winterszeit von Bedeutung. Die Hausindustrie gewährt gegenüber der centralisierten Fabrikindustrie mancherlei Vorteile, die den verschiedenen Teilen unseres Landes in wirtschaftlicher und moralischer Hinsicht zu gute kommen. Damit soll nicht verschwiegen werden, daß einzelne der Hausindustrien im Rückgange begriffen sind, und sich bei andern mancherlei Übelstände gezeigt haben. Ein großer Teil dieser Übelstände kann sicherlich gehoben oder doch bedeutend gemildert werden, und es lassen sich ebenso bestimmt Maßnahmen treffen, die zur Prosperität beitragen. In Verbindung mit der Ausstellung ist dies viel leichter als auf anderem Wege möglich. Die Erhaltung und Kräftigung unserer Hausindustrien und eventuell die Verbreitung von neuen in andere Kantone ist von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung für unser ganzes Vaterland. Mit der Ausstellung soll daher nicht nur gezeigt werden, was im Lande an solchen Hausindustrien besteht, sondern man will auch das zeigen oder andeuten, was neu geschaffen und was an neuen Maschinen, Hilfsstoffen etc. dienen kann. Dadurch, daß die Ausstellung keine so ausgedehnte ist, als dies bei andern Gelegenheiten der Fall war, und da sie überhaupt die Förderung der Erwerbsthätigkeit in erster Linie will, so wird sie viel mehr Beachtung finden, als bei den großen Schausstellungen.

Ähnliche Ziele verfolgt die in mancher Beziehung verwandte Abteilung der Frauenarbeiten. Wie viele geschickte Frauenkräfte aller Bevölkerungsstufen liegen nicht brach bei uns oder werden wenigstens nicht genügend beschäftigt? In Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Kunst und anderen Gebieten ist noch viel Feld für eine günstigere Bethätigung des weiblichen Geschlechtes, das durch eine richtige Ableitung in solche Gebiete, wo es erfahrenermaßen tüchtig sein kann, auch andere Branchen verläßt, in denen vielleicht den Männern eine ungesunde Konkurrenz gemacht wird. Welche wichtige Quelle der Anregung giebt nicht eine sorgfältig durchgeführte Ausstellung dieser Art für alle unsere Kantone, unsere Behörden, gemeinnützigen,

industriellen, sowie andere Vereine und auch für die Einzelnen? — Die Ausstellung wird zeigen, was Frauenhände wirken können und sollen.“

☞ Bemerkt sei noch, daß die Landesausstellung in Genf eine Zusammenstellung der Hausindustrie und Frauenarbeit bis jetzt nicht vorgesehen hat. Die eingegangenen 214 Anmeldungen aus 19 Kantonen verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt:

Kanton	Zürich . . . . .	64	Aussteller.
„	Graubünden . . . . .	49	„
„	Bern . . . . .	33	„
„	Luzern . . . . .	15	„
„	St. Gallen . . . . .	13	„
„	Aargau . . . . .	11	„
„	Thurgau . . . . .	10	„
„	Unterwalden . . . . .	3	„
„	Appenzell . . . . .	3	„
„	Schwyz . . . . .	2	„
„	Basel . . . . .	2	„
„	Genf . . . . .	2	„
„	Uri . . . . .	1	„
„	Solothurn . . . . .	1	„
„	Schaffhausen . . . . .	1	„
„	Tessin . . . . .	1	„
„	Waadt . . . . .	1	„
„	Wallis . . . . .	1	„
„	Neuenburg . . . . .	1	„
	Total	214	Aussteller.

Wir glauben also, daß es in der Stellung des Bundes liege, die von der Ausstellung in Zürich getroffenen Anordnungen zu billigen und eine finanzielle Unterstützung der eidgenössischen Abteilungen zu leisten, und kommen, wie oben bemerkt, dazu, Ihnen die Bewilligung eines Beitrages von Fr. 35,000 zu beantragen (siehe beiliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschlusse).

An diesen Antrag muß der Bundesrat die ausdrückliche Erklärung anschließen, daß derselbe nicht ein Präjudiz für die Zukunft involvieren solle, sondern den Bundesbehörden im einzelnen Fall je nach den Umständen die besondere Entscheidung vorzubehalten sei. Speciell ist auch an dieser Stelle der Standpunkt festzuhalten, daß eine Subventionierung kantonaler Ausstellungen als solcher seitens des Bundes, konform bisheriger konstanter Praxis, nicht stattfindet.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen  
Hochachtung.

B e r n , den 1. Dezember 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Budget

### kantonalen Gewerbeausstellung und eidgenössischen

<b>Einnahmen.</b>	Fr.	Hiervon entfallen auf die eidgenössischen Abteilungen. Fr.
1. Garantiefonds der Gewerbevereine . . . . .	10,000	—
2. Kostenanteil des Bundes an den eidgenössischen Abteilungen . . . . .	45,000	45,000
3. Beitrag des Kantons Zürich . . . . .	50,000	—
4. Beitrag der Stadt Zürich . . . . .	40,000	—
5. Beiträge von Privaten . . . . .	65,000	—
6. Platzmiete der Aussteller . . . . .	36,000	6,600
7. Ausstellungswirtschaft . . . . .	32,000	3,000
8. Garderobe etc. . . . .	5,000	500
9. Verkaufsbureau und Arbeitsgalerie . . . . .	6,000	1,000
10. Katalog der Ausstellung . . . . .	7,000	1,600
11. Eintrittsgelder und Abendkonzerte . . . . .	225,000	30,000
12. Unvorhergesehenes . . . . .	4,000	—
<b>Abschluss.</b>	<b>525,000</b>	<b>87,700</b>
Ausgaben . . . . .	551,000	110,000
Einnahmen . . . . .	525,000	87,700
<i>Mutmaßliches Deficit</i>	26,000	22,300

der  
Specialausstellungen in Zürich 1894.

Beilage I.

Ausgaben.	Fr.	Hiervon entfallen auf die eidgenössischen Abteilungen. Fr.
1. Hochbauten . . . . .	275,000	49,390
2. Tiefbauten (Kanalisation etc.) . . . . .	15,000	7,500
3. Maschinenbetrieb . . . . .	25,000	12,500
4. Transport und Installation . . . . .	25,000	5,500
5. Beleuchtung . . . . .	10,000	960
6. Feuerversicherung . . . . .	15,000	3,450
7. Ausstellungsplakate und Reklamen . . . . .	20,000	5,000
8. Ausstellungskatalog . . . . .	6,000	3,000
9. Preisgericht und Diplome . . . . .	13,000	2,500
10. Konzerte . . . . .	25,000	—
11. Versammlungen und Kongresse . . . . .	10,000	1,000
12. Saläre, Aufsicht etc. . . . .	65,000	12,000
13. Bureaukosten und Drucksachen etc.:		
Fr. Fr.		
Bureau-Mobilier . . . . .	1,000	300
Schreib- und Zeichenma- terial . . . . .	2,000	450
Bureaumiete 1½ Jahr . . . . .	2,000	450
Heizung, Beleuchtung und Reinigung . . . . .	1,000	300
Drucksachen:		
Eintrittsbillets, Karten etc., zum Teil in 2 Sprachen . . . . .	5,000	600
Cirkulare, Anmeldescheine, Aufrufe etc. . . . .	12,000	2400
Porti und Telegramme . . . . .	3,000	600
14. Reisespesen für auswärtige Kommissions- mitglieder . . . . .	26,000	5,100
	1,000	900
15. Rückzahlung des Garantiefonds . . . . .	10,000	—
16. Unvorhergesehenes . . . . .	10,000	1,200
	551,000	110,000

## Budget

drei eidgenössischen Abteilungen an der kanto-

<b>Einnahmen.</b>	<b>Gruppe I.</b>	<b>Gruppe II.</b>	<b>Gruppe III.</b>
	<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>
Kostenbeitrag des Bundes . . . . .	20,000	10,000	15,000
*Platzmiete der Aussteller . . . . .	1,150	2,150	3,300
Ausstellungswirtschaft . . . . .	1,200	1,200	600
Garderobe etc. . . . .	150	150	200
Verkaufsbureau und Arbeitsgalerie . . . . .	300	500	200
Ausstellungskatalog . . . . .	1,000	300	300
Eintrittsgelder . . . . .	10,000	10,000	10,000
	<b>33,800</b>	<b>24,300</b>	<b>29,600</b>
<b>Abschluss.</b>			
Ausgaben . . . . .	37,680	45,020	27,300
Einnahmen . . . . .	33,800	24,300	29,600
<b>Deficit . . . . .</b>	<b>3,880</b>	<b>20,720</b>	<b>+ 2,300</b>
	20,000	10,000	15,000
* 400 m <sup>2</sup> für die Sammlungen des Bundes nicht gerechnet.	<b>23,880</b>	<b>30,720</b>	<b>12,700</b>

Beilage II.

der  
 nalen Gewerbeausstellung in Zürich 1894.

Ausgaben.	Gruppe I.		Gruppe II.		Gruppe III.	
	m <sup>2</sup>	Fr.	m <sup>2</sup>	Fr.	m <sup>2</sup>	Fr.
<b>Baukosten:</b>						
* a. Überbaute Fläche à Fr. 30 per m <sup>2</sup>	600	18,000	500	15,000	450	13,500
b. Zwischenwände à Fr. 2 per m <sup>2</sup>	100	200	120	240	650	1,300
c. Tischfläche à Fr. 5 per m <sup>2</sup>	50	250	40	200	140	700
d. Tiefbauten, Kanalisation etc.		1,500		5,000		1,000
Maschinenbetrieb		2,000		9,000		1,500
Transport und Installation		1,000		3,500		1,000
Beleuchtung		330		330		300
Feuerversicherung		1,200		1,750		500
Ausstellungsplakate und Reklamen		2,000		2,000		1,000
Ausstellungskatalog		2,500		200		300
Preisgericht und Diplome		500		1,000		1,000
Versammlungen und Fachbelehrung		500		—		500
Saläre, Aufsicht		5,000		5,000		2,000
<b>Bureauauslagen:</b>						
a. Mobiliar		100		100		100
b. Schreib- und Zeichenmaterial		150		150		150
c. Bureauumiete 1½ Jahr		150		150		150
d. Heizung, Beleuchtung und Reinigung		100		100		100
<b>Drucksachen:</b>						
a. Eintrittsbillets, Karten etc.	} teilweise in zwei Sprachen	250	100	250		
b. Cirkulare und Anmelde-scheine		1,000	400	1,000		
c. Porti und Telegramme		250	100	250		
Reisespesen für auswärtige Kommissionsmitglieder		300	300	300		
Unvorhergesehenes		400	400	400		
		37,680	45,020	27,300		

\* Wege und Durchgänge inbegriffen.

(Entwurf.)

## Bundesbeschuß

betreffend

### Subventionierung der eidgenössischen Abteilungen an der kantonalen Gewerbeausstellung in Zürich.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
1. Dezember 1893,

beschließt:

Art. 1. An die Kosten der eidgenössischen Abteilungen für Unfallversicherung und Fabrikhygiene, Hausindustrie und Frauenarbeit an der kantonalen Gewerbeausstellung, welche vom 15. Juni bis 15. Oktober 1894 in Zürich stattfindet, wird eine Bundessubvention von Fr. 35,000 bewilligt.

Art. 2. Es ist diese Summe ins Jahresbudget von 1894 aufzunehmen.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

---

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Subventionierung der eidgenössischen Abteilungen der kantonalen Gewerbeausstellung in Zürich. (Vom 1. Dezember 1893.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1893
Date	
Data	
Seite	251-264
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 384

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.